

## Nutzungsordnung

Anlage zum Nutzungsvertrag vom

zwischen der **Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim** (nachfolgend Gemeinde)

und (nachfolgend Nutzer)

1. Alle Räume der Gemeinde sowie der Garten am Johannisberg sind vorrangig für kirchengemeindliche Veranstaltungen bestimmt. Sofern diese Veranstaltungen nicht behindert werden, können sie an Mitarbeiter, Gemeindeglieder und nicht gemeindliche Veranstalter zur Nutzung überlassen werden. Die Veranstaltungen müssen nach Inhalt und Form mit dem christlichen Glauben und christlicher Lebensführung vereinbar sein. Ausgeschlossen ist eine Überlassung an politische Parteien und Gruppierungen, an Sekten und an solche Personen oder Institutionen, die das Ansehen der Gemeinde schädigen könnten. Gewaltverherrlichende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren dürfen nicht stattfinden. Die Nutzung durch andere Kirchengemeinden oder christliche Gruppen darf nicht auf Mitgliederwerbung gerichtet sein.
2. In der Karwoche sowie im Dezember stehen die Räume grundsätzlich nur gemeindlichen Nutzungen zur Verfügung. Ausnahmen, insbesondere für Konzerte im Advent, sind möglich.
3. Der Nutzer darf die vorgenannten Räume nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, bedarf er der Zustimmung der Gemeinde. Weitere Nutzungszeiten (z.B. für Vorbereitungen, Auf- oder Abbau) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Nutzungsvertrages herausstellt, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angegebenen Zweck dienen soll oder Personen beteiligt sein werden, die gegen die Bestimmungen von Absatz 1 verstoßen, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Vereinbarte Nutzungsentgelte sind durch den Nutzer zu entrichten, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen ist ausgeschlossen.
5. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, wird die Gemeinde den Nutzer unverzüglich darüber informieren. Vereinbarte Nutzungsentgelte sind in diesem Fall nicht zu entrichten, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen ist ausgeschlossen.
6. Das Hausrecht üben der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder eine von der Gemeinde bestimmte Person aus. Insbesondere ist den Weisungen des Küsters Folge zu leisten. Während der Veranstaltung ist Vertretern der Gemeinde auf Verlangen unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
7. Interessenten richten ihren Antrag schriftlich an den Kirchenvorstand der Gemeinde unter Angabe des Zwecks der geplanten Veranstaltung, der Teilnehmer sowie des gewünschten Termins mit benötigter Zeitspanne. Über die Überlassung entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Begründung einer Ablehnung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich wird ein Antrag frühestens drei Monate vor der Veranstaltung entschieden, um kirchengemeindliche Veranstaltungen nicht zu behindern.
8. Jede außergemeindliche Nutzung setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages, die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie die schriftliche Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer voraus. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Nutzungsrechte unterzuvermieten. Setzt der Nutzer den Gebrauch des Nutzungsgegenstands nach Ablauf der Nutzungszeit fort, so gilt das Nutzungsverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
9. Eine Begehung der Räume durch eine von der Gemeinde bestimmte Person und dem Nutzer geschieht vor und nach der Veranstaltung. Der Zustand vor und nach der Veranstaltung wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Der Nutzer wird in die erforderlichen technischen Gegebenheiten eingewiesen.

10. Dem Nutzer obliegen die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen und Anmeldepflichten, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Beteiligung Minderjähriger. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige in den Räumen der Gemeinde keinen Alkohol konsumieren. Eine gewerbliche Bewirtschaftung nach dem Gaststättengesetz ist nicht gestattet. Während der Nutzungszeit obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer.
11. Seitens der Gemeinde besteht für außergemeindliche Veranstaltungen kein Versicherungsschutz. Der Nutzer verpflichtet sich, entsprechende Versicherungen abzuschließen und nachzuweisen.
12. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Gemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Soweit die Gemeinde nach den vorstehenden Sätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.
13. Für die Nutzung gelten folgende Vereinbarungen, für deren Einhaltung der Nutzer auch gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltung verantwortlich ist:
  - Beachtung, dass die Veranstaltung in kirchlichen Räumen stattfindet.
  - Die Räume sind pfleglich zu behandeln.
  - Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, das Anbringen von Gegenständen mit Nägeln oder Schrauben sowie Schäden auslösenden Klebestreifen ist untersagt.
  - Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
  - In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.
  - Plakate ankleben ist verboten.
  - Die Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen sind freizuhalten.
  - Die Bestuhlung darf nur nach Absprache verändert werden.
  - Ab 22 Uhr – und ständig, wenn in anderen Räumen des Gebäudes Veranstaltungen stattfinden – ist auf Raumlautstärke zu achten.
  - Die Veranstaltung ist um 24 Uhr zu beenden.
  - Nach Beendigung der Veranstaltung sind zu gewährleisten:
    - a) abschalten und reinigen aller benutzten Geräte und abschalten aller Lichtquellen
    - b) schließen aller Fenster und Türen
    - c) Grobreinigung und Beseitigung der Abfälle
    - d) Wiederherstellung der Raumordnung (sofern nicht anders vereinbart)
14. Der Platz vor dem Gemeindezentrum Wilhelmskirche darf aus feuerpolizeilichen Gründen nur zum Be- und Entladen genutzt werden. Es stehen ausreichende Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung.
15. Der Platz rund um die Dankeskirche ist Teil des Kurparks und darf grundsätzlich nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind nach Absprache möglich.
16. Beinhaltet die Nutzung der Dankeskirche die Überlassung der Chorbühne, so gilt Folgendes:
  - Auf- und Abbau erfolgen nach Absprache mit und auf Anweisung von einer von der Gemeinde bestimmten Person. Ausreichende Abstände an den Seiten sind einzuhalten.
  - Die Bühne ist sorgfältig zu behandeln.
  - Die Statik der Bühne ist nur begrenzt belastbar, Bewegungen sind daher zu vermeiden.
  - Nur Nutzer, die evangelischen Gruppen angehören, sind im Rahmen der Sammelversicherung bei der ECCLESIA erfasst. Andere Nutzer sorgen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz.
17. Die Gemeinde ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.